

Satzung LandFrauen Rutsweiler/L.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen LandFrauen Rutsweiler/Lauter.
2. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 67752 Rutsweiler/Lauter Talbick 7
4. Der Verein besteht als Ortsverein im Kreisverband Kusel seit 1998.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zwecke des Vereins.

1. Der Verein erstrebt die berufliche, soziale demokratische und kulturelle Förderung und Weiterbildung aller Frauen und Familien im ländlichen Raum. Er ist parteipolitisch und konfessionelle nicht gebunden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung einen Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschuss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die Kündigung bis zum 30.09. des Kalenderjahres zum Jahresende einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von fälligen Mitgliedsbeiträgen trotz zweier Mahnungen im Rückstand ist. Gegen die Streichung ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung
 - Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Verfassung an.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Ortsvereins besteht mindestens aus vier Personen, nämlich der 1. Vorsitzenden oder auch Teamsprecherin genannt, der 2. Vorsitzenden der Kassenführerin und der Schriftführerin. Vier gewählte Beisitzerinnen sind nur in beratender Funktion tätig und nicht vertretungsberechtigt und nicht unterschreibungsberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Auf Beschluss der

Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Wahl auch offen per Akklamation erfolgen.

Die Ausübung eines Vorstandes bedarf der Volljährigkeit des Mitgliedes.

2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagessordnung schriftlich in der Rundschau für das Glan- und Lautertal mit dem Amtsblatt der VG Lauterecken-Wolfstein einberufen und schriftlich an jedes Mitglied verteilt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied, dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email oder WhatsApp erfolgt
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. In jeder Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse über-Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei -drittel der abgegebenen Stimmen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei der Ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der Ersten Vorsitzenden geleitet, im Falle ihrer Verhinderung von der Zweiten Vorsitzenden, im Falle deren Verhinderung von der Kassenwartin und / oder der Schriftführerin.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheit zuständig.
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüferinnen
 - Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 9 Kassenprüferinnen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Die Amtsdauer der Kassenprüferinnen beträgt drei Jahre. Sie bleibt bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
3. Die Kassenprüferinnen prüfen einmal im Jahr die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse und erstattet der Mitgliederversammlung hierüber einen schriftlichen Bericht.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den

Mitgliedern angekündigt ist.

2. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliedern. Fehlt es an der erforderlichen Beschlussfähigkeit, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Zu dieser Mitgliederversammlung muß der Kreisverband und die zuständige V-Frau (Vertretungsfrau) eingeladen werden; Ein Beschluss über die Auflösung ohne Einhalten dieser Ladungspflicht, ist unwirksam.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an nach Beschluss der Mitgliederversammlung an folgende Zwecke zur Auswahl:
 - a) Landfrauenverband Pfalz e.V. mit Sitz in Kaiserslautern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 - b) Eigene Benennung einer Empfängerkörperschaft welche entweder um als steuerbegünstigte Körperschaft i.S.d.§§51ff.AO anerkannte juristische Person handelt oder um juristische Personen des öffentlichen Rechts.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. Januar 2024 genehmigt;

Eine Änderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 8. August 2024 in §7 Vorstand und in §8 Mitgliederversammlung vorgenommen und genehmigt.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.